

Umweltbetrieb, 700.53, 29.05.2020, 51-6289
Auskunft erteilt: Frau Solscheid

An

- 162 Bezirksamt Heepen
Frau Nebel

Bezirksvertretung Heepen

Anfrage zur Sitzung am 04.06.2020 - Ausbesserung von Schlaglöchern im Stadtbezirk Heepen

Grundsätzlich handelt es sich bei der Ausbesserung von Schlaglöchern um eine provisorische Maßnahme der Verkehrssicherung, mit der Zeiträume bis zur Erneuerung sanierungsbedürftiger Fahrbahnen überbrückt werden können. Angesichts der kommunalen Finanzlage gehören anhaltende Überbrückungszeiträume mit wiederholten, verkehrssichernden Schlaglochausbesserungen bis zur Erneuerung der Straße zum Alltag der Straßeninstandhaltungseinheiten in allen Kommunal- und Landesbetrieben, also nicht nur in Bielefeld.

Insbesondere nach Wintern mit Frostperioden kommt es vermehrt zur Schlaglochbildung und damit zu provisorischen Ausbesserungsmaßnahmen. Im Zeitverlauf verschlechtert sich dann sukzessive trotz der regelmäßigen Ausbesserung der Schlaglöcher der jeweilige Straßenzustand. Auch mit hochwertigem Kaltasphalt, der von den Sanierungsteams der Abteilung Straßeninstandhaltung und –beschilderung verarbeitet wird, lässt sich der Straßenzustand nicht „verschönern“, allenfalls verkehrssichernd Instand halten. Zudem lässt sich selbst mit hochwertigstem Kaltasphalt nicht in jedem Fall ein fachlich einwandfreies Provisorium erstellen. Mangels Untergrundhaftung bietet der eingebrachte Kaltasphalt in manchen Fällen keine Dauerlösung, insbesondere bei hohen Belastungen durch Fahrzeugverkehr. Insofern sind in manchen Straßen regelmäßige Ausbesserungsarbeiten nicht auszuschließen.

Zum Umfang der Straßenverkehrssicherungspflicht ist bei Schlaglöchern auf öffentlichen Straßen die Rechtsprechung nicht einheitlich. Allerdings verweist die Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer (BADK) in „Haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadensverhütung“ (2018, S. 11) darauf, dass es in der Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen seit 2012 einen Paradigmenwechsel gegeben habe. „Seither ist es jedenfalls in NRW gefestigte Rechtsprechung, dass die Verkehrsteilnehmer selbst auf Autobahnen Schlaglöcher mit einer Tiefe von 10 cm hinzunehmen haben und auf allen übrigen, auch verkehrswichtigen Straßen eine Schlaglochtiefe zwischen mindestens 15 bis zu 20 cm. Vergleichbar niedriger Standards, was den Zustand öffentlicher Fahrbahnen anbelangt, waren vorher allenfalls im Hinblick auf verkehrsunbedeutende Nebenstraßen oder Wirtschaftswege bekannt.“

Bei der Straße „Am Jeipohl“ handelt es sich um einen Wirtschaftsweg, der im Rahmen der Streckenkontrollen nach verkehrssicherungspflichtigem Stufenplan im 30tägigen Turnus kontrolliert wird. Verkehrssicherungsrelevante Schäden werden dokumentiert und zeitnah durch die Abteilung Straßeninstandhaltung und –beschilderung im Umweltbetrieb provisorisch behoben.

Die Qualitätsprüfung der ausgebesserten Schlaglöcher „Am Jeipohl“ durch den zuständigen Meister hat ergeben, dass diese Straße sich entsprechend ihrer Nutzungsbestimmung in einem verkehrsgesicherten Zustand befindet. Für einen optimalen Zustand wäre eine Deckensanierung erforderlich, die jedoch angesichts der Verkehrsbedeutung im Straßenerneuerungsprogramm der Stadt Bielefeld keine Priorität hat.

T.A.


Stücken-Virnau